Vorlesung Informatikrecht

- Sommersemester 2015 -

Technische Universität München Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik LE 3





Vorlesungsinhalte 18.05.2015

- AGB-Recht (zulässige/unzulässige Klauseln)
- Datenschutz und Datensicherheit (Compliance)
- IT-(Projekt-)Vertrags-Recht
 - Gewährleistung
 - Mitwirkungspflichten
 - Change-Management
 - Haftungsfragen
- IT-spezifische Aspekte des Arbeitsrechts
- Rechtsordnungen (Übersicht)
- Social Media (Facebook, Twitter)
- Telemedien-Recht (e-Commerce)
- Urheber-Recht (SW-Lizenzen, Open Source)
- Wettbewerbs-Recht (Domains, Werbung)





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (3)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung

Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent (LOI)
- Unzutreffende Vertrags-Typen





Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

DienstMiete

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- Kündigung
- Minderung / Mietzins-Befreiung

Vertragliche Anspruchs-Grundlagen

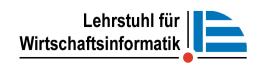




Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln

§ 536 BGB

- (1) Hat die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, so ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt.
- (3) Wird dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache durch das Recht eines Dritten ganz oder zum Teil entzogen, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum ist eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung unwirksam.



Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

DienstMiete

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- Kündigung
- Minderung / Mietzins-Befreiung
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss

Vertragliche Anspruchs-Grundlagen





Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels

§ 536a BGB

(1) Ist ein Mangel im Sinne des § 536 bei Vertragsschluss vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später wegen eines Umstands, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter unbeschadet der Rechte aus § 536 Schadensersatz verlangen.

(2) ...







Nicht-Erreichbarkeit gehosteter Internetseiten-Inhalte kann Schadensersatz-Ansprüche auslösen

LG Karlsruhe *



Klage: 228.667,00 €

Ausfall von Werbeeinnahmen, Rückgänge bei Online-Anfragen, Registrierungen und Anmeldungen auf über 100 Domains

Klägerin selbst Schuld, da unüblich programmiert: Weiterleitung ihrer Domains durch Einprogrammieren von IP-Adressen



(Web-Hosting)

2 mal 3 Tage keine Erreichbarkeit

IP-Nummer des von der Klägerin genutzten Servers zwei mal ohne zu informieren nach Vorgabe von RIPE geändert

* Urteil vom 12.01.2007, AZ: 13 O 180/04/ KfH



(Plattform für

Formunterricht)



Das Urteil besteht aus Tenor, Sachverhalt und Entscheidungsgründen

LG Karlsruhe*



Tenor

In dem Rechtsstreit (...) gegen (...) wegen Schadensersatz hat die I. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 2006 unter Mitwirkung von Vors. Richter am Landgericht (...) für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 97.201,71 nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit 29.05.2004 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2. Die Klägerin trägt 4/7, die Beklagte trägt 3/7 der Kosten des Rechtsstreits.
- 3. Das Urteil ist jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Sachverhalt

. . .

* Urteil vom 12.01.2007, AZ: 13 O 180/04/ KfH





Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

DienstMiete

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- Kündigung
- Minderung / Mietzins-Befreiung
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss
- Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist

Vertragliche Anspruchs-Grundlagen





Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

§ 543 BGB

- (1) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, ...





Außerordentliche Kündigung bei schwerem Verstoß gegen Mietvertrag

LG Berlin *

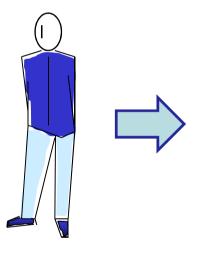


vermietet Wohnung

mahnt ab wg. Vermietung an Touristen

kündigt außerordentlich

Vermieter



Mieter



Lässt Anzeige trotz Abmahnung des Vermieters weiterhin im Internetportal

* Beschluss vom 03.02.2015 - Az.: 11 C 125/14





Gewerbliche Untervermietung muss nicht geduldet werden

§ 553 BGB

- (1) Entsteht für den Mieter nach Abschluss des Mietvertrags ein **berechtigtes**Interesse, einen Teil des Wohnraums einem **Dritten** zum Gebrauch zu
 überlassen, so kann er von dem Vermieter die Erlaubnis hierzu verlangen. Dies
 gilt nicht, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt, der
 Wohnraum übermäßig belegt würde oder **dem Vermieter** die Überlassung
 aus sonstigen Gründen **nicht zugemutet** werden kann.
- (2) Ist dem Vermieter die Überlassung nur bei einer **angemessenen Erhöhung** der Miete zuzumuten, so kann er die Erlaubnis davon abhängig machen, dass der Mieter sich mit einer solchen Erhöhung einverstanden erklärt.
- (3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.





Der Application Service Providing (ASP)-Vertrag wird von der Rechtsprechung dem Mietrecht unterworfen (1/2)

BGH vom 15.11.2006



Buchhaltungs- und Warenwirtschafts-SW zur Nutzung über Internet (900,- DM / mtl.)

(Vertrag vom 19.12.2000*, Beginn Mitte März 2001)

Mängel-Rüge, Kündigung (Schreiben vom 24. und 28.06.2001, 14.09.2001)

Klage auf Zahlung von 4.912,24 €

(Rückbuchung durch Beklagte)



* weitere vertragliche Leistungen: Programmpflege, kostenlose Programm-Updates, Nutzung bis zu 500 MB Datenvolumen / User, tägliche Datensicherung, Hotlineservice





Software wird nach deutschem Recht als bewegliche Sache angesehen

BGH vom 15.11.2006

(NJW 2007, 2394)

Leitsatz: Eine auf einem Datenträger verkörperte

Standardsoftware ist als bewegliche Sache anzusehen,

auf die je nach der vereinbarten Überlassungsform

Miet- oder Kaufrecht anwendbar ist.

(BGHZ 143, 307 [309] = NJW 2000, 1415; BGHZ 109, 97 [100f.] = NJW 1990, 1584; BGHZ 102, 135 [144] = NJW 1988, 406; BGH, NJW 1997, 2043 = MDR 1997, 913; NJW 1993, 2436 [2437f.]; NJW 1990, 3011; NJW 1984, 2938; NJW-RR 1986, 219).

Diese Auffassung hat im Schrifttum weitgehend Zustimmung erfahren (Erman/Michalski, BGH, 11. Aufl., § 90 Rdnr. 3; Soergel/Marly, BGB, 13. Auflage., § 90 BGB Rdnr. 3; Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl., § 90 BGB Rdnr. 2; König, NJW 1993, 3121; Marly, BB 1991, 432; Koch, ITRB 2001, 39, 40; Henssler, MDR 1993, 489 [490]; Sedlmeier/Kolk, MMR 2002, 75 [77]; a. A. Müller-Hengstenberg, CR 2004, 161 [164]; Redeker, NJW 1992, 1739; Diedrich, CR 2002, 473 [475]; zum Streitstand Marly, Rdnrn. 69 ff.).

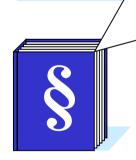




Der Begriff der Sache wird im Allgem. Teil des BGB geregelt

§ 90 BGB

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.



Exkurs: § 90a BGB (Tiere)

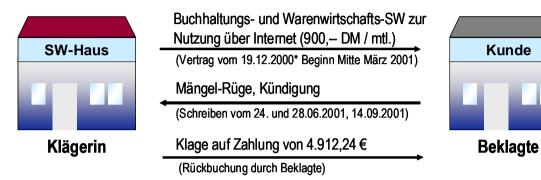
Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften **entsprechend** anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.





Der Application Service Providing (ASP)-Vertrag wird von der Rechtsprechung dem Mietrecht unterworfen (2/2)

BGH vom 15,11,2006



"Die beim ASP-Vertrag geschuldeten Softwareprogramme sind auch auf einem Datenträger verkörpert. Denn die der Steuerung des Computers dienenden Programme müssen, um ihre Funktion erfüllen zu können, d.h. um überhaupt nutzbar zu sein, in verkörperter Form vorhanden sein, sei es auf einem Wechselspeichermedium (z.B. auf Diskette, CD, USB-Stick), oder auf einer Festplatte auch nur auf einem flüchtigen (stromabhängigen) Speichermedium. Gegenstand des ASP-Vertrages ist somit stets die verkörperte geistige Leistung. Dabei ist es ohne Bedeutung, auf welchem Informationsträger das Computerprogramm verkörpert ist. Entscheidend ist nur, dass es verkörpert und damit nutzbar ist. Vergleichbar mit dem elektronischen Datenträger ist das Buch. Auch das Buch, dessen Sachqualität nicht angezweifelt wird, ist Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit und wird ausschließlich wegen seines geistigen Inhalts und nicht wegen seines Informationsträgers, des Papiers, erworben. Dadurch verliert es jedoch nicht seine Sachqualität."





Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- Kündigung
- Minderung / Mietzins-Befreiung
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss
- Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)

Dienst

Miete

Kauf*

* einschl.: Werklieferungs-Vertrag für bewegliche Sachen



Vertragliche

Anspruchs-

Grundlagen



Rechte des Käufers bei Mängeln

§ 437 BGB

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,

. . .







Nacherfüllung

§ 439 BGB

- (1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
- (4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.



Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Kündigung

Minderung / Mietzins-Befreiung

 Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss

Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist

Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)

 Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichtleistung/Nichterfüllung)

Dienst

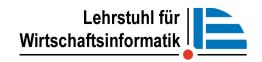
Miete

Vertragliche
AnspruchsGrundlagen

Kauf*

* einschl.: Werklieferungs-Vertrag für bewegliche Sachen





Rechte des Käufers bei Mängeln

§ 437 BGB

Ist die Sache **mangelhaft**, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- 1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
- nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und

. . .



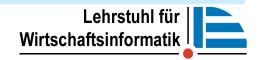




Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

§ 323 BGB

- (1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
 - 1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - 2. der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die terminoder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Gläubiger wesentlich ist, oder
 - 3. im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.



Vertragsbeendigungen (vereinbarte oder vorzeitige) können auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen

 Vertrag (Kauf, Werk etc.) wird in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt

Rücktritt

 Folge: Leistung und Gegenleistung sind vollständig zurückzugewähren, aber unter Anrechnung des Erlangten









Wirkungen des Rücktritts (1/2)

§ 346 BGB

- (1) Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.
- (2) Statt der Rückgewähr oder Herausgabe hat der Schuldner Wertersatz zu leisten, soweit
 - 1. die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist,
 - 2. er den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat,
 - 3. der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist; jedoch bleibt die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung außer Betracht.

Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zugrunde zu legen; ist Wertersatz für den Gebrauchsvorteil eines Darlehens zu leisten, kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war.





Wirkungen des Rücktritts (2/2)

§ 346 BGB

. . .

- (3) Die Pflicht zum Wertersatz entfällt,
 - 1. wenn sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat,
 - 2. soweit der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden bei ihm gleichfalls eingetreten wäre,
 - wenn im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts die Verschlechterung oder der Untergang beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Eine verbleibende Bereicherung ist herauszugeben.

(4) Der Gläubiger kann wegen Verletzung einer Pflicht aus Absatz 1 nach Maßgabe der §§ 280 bis 283 Schadensersatz verlangen.



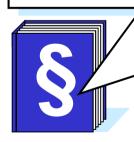


Rechte des Käufers bei Mängeln

§ 437 BGB

Ist die Sache **mangelhaft**, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- 1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
- 2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag **zurücktreten** oder nach § 441 den Kaufpreis **mindern** und
- 3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.







Ersatz vergeblicher Aufwendungen

§ 284 BGB

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.







Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Kündigung

Minderung / Mietzins-Befreiung

 Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss

Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist

Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)

 Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichtleistung/Nichterfüllung)

• Schadensersatz neben der Leistung (Verzug)

Vertragliche
AnspruchsGrundlagen

Dienst

Kauf*

* einschl.: Werklieferungs-Vertrag für bewegliche





Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Kündigung

Minderung / Mietzins-Befreiung

 Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss

Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist

Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)

 Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichtleistung/Nichterfüllung)

Schadensersatz neben der Leistung (Verzug)

Minderung (bei Mangel)

Vertragliche Anspruchs-Grundlagen Kauf*

* einschl.: Werklieferungs-Vertrag für bewegliche Sachen



Minderung

§ 441 BGB

- (1) Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (2) ...
- (3) Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.
- (4) Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.





Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung



- Kündigung
- Minderung / Mietzins-Befreiung
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss
- Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)
- Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichtleistung/Nichterfüllung)
- Schadensersatz neben der Leistung (Verzug)
- Minderung (bei Mangel)
- Ansprüche laut Garantie-Zusage

Vertragliche Anspruchs-Grundlagen Kauf*

Dienst

* einschl.: Werklieferungs-Vertrag für bewegliche Sachen





Garantie-Erklärungen bestehen als zusätzliche Verpflichtungen neben den gesetzlichen Mängelansprüchen

§ 443 BGB

- (1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung insbesondere die Verpflichtung ein, den Kaufpreis zu erstatten, die Sache auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die Sache nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber demjenigen zu, der die Garantie gegeben hat (Garantiegeber).
- (2) Soweit der Garantiegeber eine Garantie dafür übernommen hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.





Software-Fehler können zu erheblichen Schadenersatzforderungen führen



Chrysler ruft weltweit fast eine halbe Million Geländewagen wegen notwendiger Software-Aktualisierungen zurück. Etwa 469.000 Autos seien betroffen, teilte die Fiat-Tochter am Samstag mit. Bei einigen Fahrzeugen habe eine fehlerhafte Programmierung dazu geführt, dass die Gangschaltung ungewollt verstellt wurde.

Betroffen sind laut der Mitteilung die Modelle Jeep Commander und Grand Cherokee der Baujahre 2006 bis 2010 und 2005 bis 2010. Rund 295.000 der Autos wurden in den USA verkauft, 28.500 in Kanada, 4200 in Mexiko und 141.000 in anderen Ländern. In diesem Zusammenhang sei es zu 26 Unfällen mit insgesamt zwei Verletzten gekommen.



© SPIEGEL ONLINE 2013



P ♣ ♠ E -

Schadenersatz-Ansprüche können auf unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen beruhen

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN*

—Steuerungs-Box —Händler: Mängelschaden (§ 437 BGB / Nachbesserung)

—Kunde: Garantie (§ 443 BGB)

—Einbau (Händler) : Mängelschaden (§ 437 BGB)

—Rutzungsausfall (Kunde) : Mangelfolgeschaden (§ 443 BGB)

–Unfall (Sach- und Personenschaden) Jeep: Mangelfolgeschaden (§§ 280, 437 BGB)

Drittfahrzeug: unerlaubte Handlung (§ 823 BGB)

-Verletzte : Produkthaftung (§ 1 ProdHaftG)





Ergänzend zum Kaufrecht gilt bei Fehlern das Produkthaftungsgesetz

§ 1 ProdHaftG

- (1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn...





Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedlichen Optionen

Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- Kündigung
- Minderung / Mietzins-Befreiung
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss
- Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)
- Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichtleistung/Nichterfüllung)
- Schadensersatz neben der Leistung (Verzug)
- Minderung (bei Mangel)
- Ansprüche laut Garantie-Zusage

Dienst Miete Vertragliche Kauf* **Anspruchs-**Grundlagen Werk

* einschl.: Werklieferungs-Vertrag für bewegliche Sachen





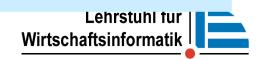
Die Sach- und Rechtsmangel - Definition

§ 633 BGB

- (1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
 - 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
 - 2. für die **gewöhnliche Verwendung** eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art **üblich** ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein **anderes** als das bestellte Werk oder das Werk in **zu geringer** Menge herstellt.

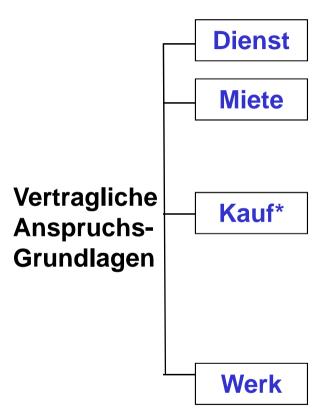
(3) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.



Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedlichen Optionen

Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- Kündigung
- Minderung / Mietzins-Befreiung
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss
- Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)
- Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichtleistung/Nichterfüllung)
- Schadensersatz neben der Leistung (Verzug)
- Minderung (bei Mangel)
- Ansprüche laut Garantie-Zusage
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)



* einschl.: Werklieferungs-Vertrag für bewegliche Sachen





Die Art der Nacherfüllung kann der Ersteller des Werkes bestimmen

§ 635 BGB

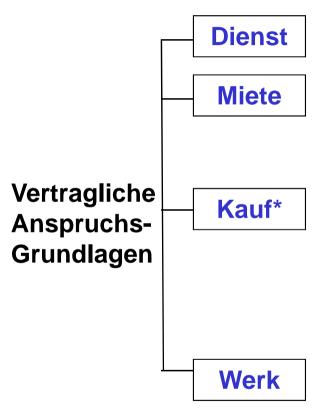
- (1) Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann der Unternehmer **nach seiner Wahl** den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.
- (2) Der Unternehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung **erforderlichen Aufwendungen**, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Der Unternehmer kann die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (4) Stellt der Unternehmer ein neues Werk her, so kann er vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werks nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.



Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedlichen Optionen

Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- Kündigung
- Minderung / Mietzins-Befreiung
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss
- Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)
- Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichterfüllung/Nichtleistung)
- Schadensersatz neben der Leistung (Verzug)
- Minderung (bei Mangel)
- Ansprüche laut Garantie-Zusage
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)
- Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichtleistung/Nichterfüllung)



* einschl.: Werklieferungs-Vertrag für bewegliche Sachen





Beim Werkvertrag gelten besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

§ 636 BGB

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der **Fristsetzung** auch dann **nicht**, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung gemäß § 635 Abs. 3 verweigert oder wenn die Nacherfüllung **fehlgeschlagen** oder dem Besteller **unzumutbar** ist.



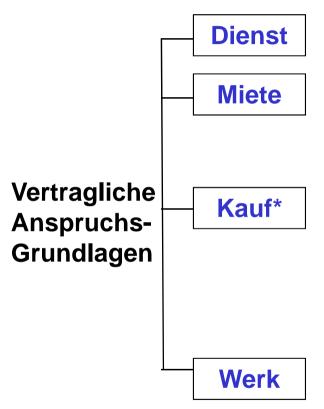




Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedlichen Optionen

Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- Kündigung
- Minderung / Mietzins-Befreiung
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss
- Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)
- Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichterfüllung/Nichtleistung)
- Schadensersatz neben der Leistung (Verzug)
- Minderung (bei Mangel)
- Ansprüche laut Garantie-Zusage
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)
- Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichtleistung/Nichterfüllung)
- Schadenersatz neben der Leistung (Verzug)



* einschl.: Werklieferungs-Vertrag für bewegliche Sachen





Verzug des Schuldners

§ 286 BGB

- (1) Leistet der Schuldner auf eine **Mahnung** des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in **Verzug**. Der Mahnung stehen die Erhebung der **Klage** auf die Leistung sowie die Zustellung eines **Mahnbescheids** im Mahnverfahren gleich.
- (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
 - 1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, ...

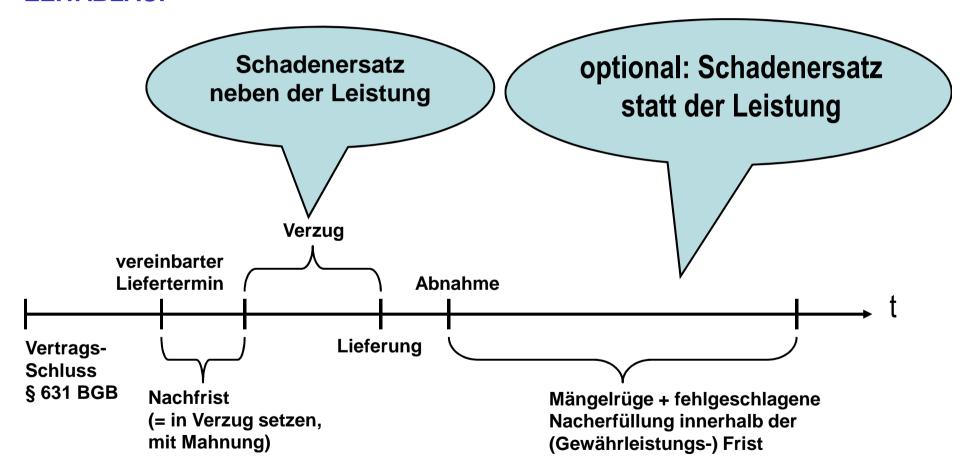






Der Unterschied: Schadenersatz neben oder statt der Leistung beim Werkvertrag (ähnlich Kauf)

ZEITABLAUF







Die Fälligkeit der Vergütung setzt beim Werkvertrag einen bestimmten Termin voraus

641 BGB

(1) Die Vergütung ist bei der **Abnahme** des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.

•

_

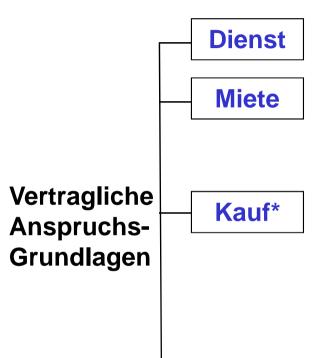




Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedlichen Optionen

Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- It'in all or up as
- Kündigung
- Minderung / Mietzins-Befreiung
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss
- Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)
- Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichtleistung/Nichterfüllung)
- Schadensersatz neben der Leistung (Verzug)
- Minderung (bei Mangel)
- Ansprüche laut Garantie-Zusage
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)
- Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichterfüllung/Nichtleistung)
- Schadenersatz neben der Leistung (Verzug)
- Selbstvornahme



* einschl.: Werklieferungs-Vertrag für bewegliche Sachen

Werk





Im Werkvertragsrecht besteht auch die Möglichkeit der Selbstvornahme

§ 637 BGB

- (1) Der Besteller kann wegen eines Mangels des Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- (2) § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.
- (3) Der Besteller kann von dem Unternehmer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.





Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedlichen Optionen

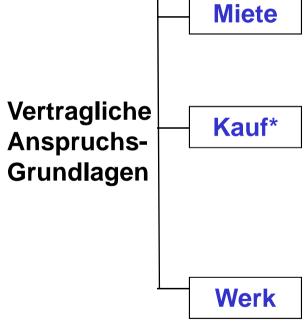
Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- Kündigung
- Minderung / Mietzins-Befreiung
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden und bei Vorliegen eines Mangels bei Vertragsschluss
- Fristlose Kündigung mit Abmahnfrist
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)
- Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichtleistung/Nichterfüllung)
- Schadensersatz neben der Leistung (Verzug)
- Minderung (bei Mangel)
- Ansprüche laut Garantie-Zusage
- Nacherfüllungs-Anspruch (bei Mangel)
- Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (bei Mangel u. Nichterfüllung/Nichtleistung)
- Schadenersatz neben der Leistung (Verzug)
- Selbstvornahme
- Minderung

LE 3 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 49

© RA Bernd H. Harder





Dienst





Wie beim Kaufvertrag ist auch beim Werkvertrag die Minderung möglich

§ 638 BGB

- (1) Statt zurückzutreten, kann der Besteller die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (2) Sind auf der Seite des Bestellers oder auf der Seite des Unternehmers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.
- (3) Bei der Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werkes in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.
- (4) Hat der Besteller mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.





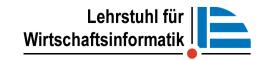
Rechtsfolgen bei Schlechtleistung

	Nacherfüllung		Rückabwicklung	Minderung	Schadensersatz** statt der Leistung		
Dienst	(–)		§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund	(-)	§§ 280 ff., 249 iVm. § 611		
	§ 535 I 2		§ 543	§ 536	§ 536a I	§ 536a II	
Miete	Ständige Gebrauchserhaltungspflicht des Vermieters		Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund	Minderung/ Mietzinsbefreiung nach Anzeige	(Mangel vor/nach Übergabe)	Aufwendungsersatz bei Selbstvornahme	
	§§ 437 Nr. 1, 439	Nach- besserung	Wahl de	es Käufers , Rücktritt <u>oder</u> M §§ 441 I 1, 325 (bei Sche	linderung <u>neben</u> Schadensersatz, itern der Nacherfüllung)		
Kauf*	Wahl des Käufers	Neulieferung	§§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 V	§§ 437 Nr. 2, 441	§§ 437 Nr. 3, 280I II, 281, 283, 311a II		
	§§ 634 Nr. 1, 635	Nach- besserung	Wahl des Unternehmers , Rücktritt <u>oder</u> Minderung <u>neben</u> Schadensersatz, §§ 636 I 1, 325 (bei Scheitern der Nacherfüllung)				
Werk	Wahl des	Herstellung	§§ 636 Nr. 3,		§§ 636 Nr. 4,	§§ 634 Nr. 2 , 637	
	Unternehmers	eines neuen Werks	336, 323, 326 V	§§ 636 Nr. 3, 638	280 I II, 281, 283, 311a II	Aufwendungsersatz bei Selbstvornahme	

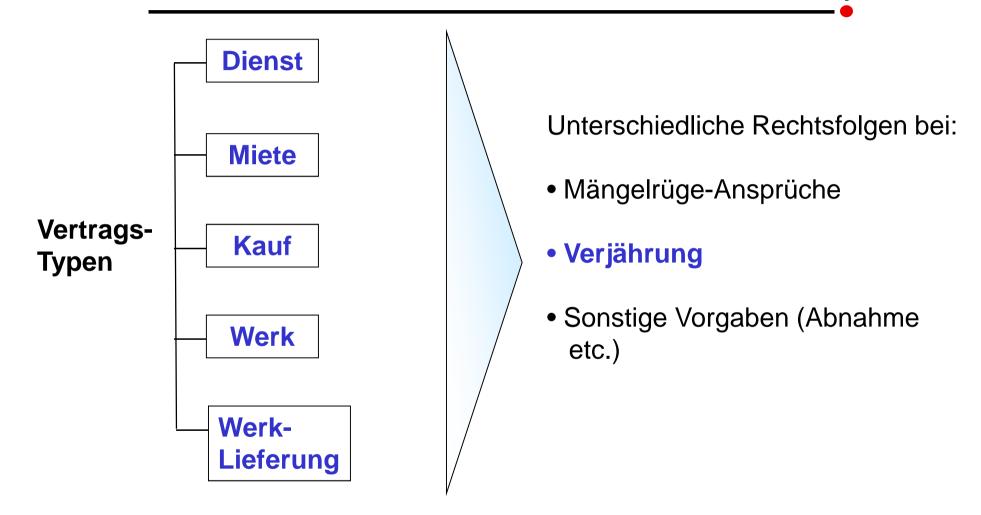
^{* (1)} Einschließlich Werklieferungsvertrag, § 651, für bewegliche Sachen; (2) Zusätzliche Ansprüche aus Garantie-Zusage, § 443

^{**} Für alle Verträge ergibt sich Schadensersatz neben der Leistung (Integritätsschaden/Verzug) gem. §§ 280 I bzw. §§ 280 I, III, 286





Je nach Vertragstyp ergeben sich meist unterschiedliche Rechtsfolgen







Die Verjährungsregelungen wurden 2002 durch das Schuldrechtsmodernisierungs-Gesetz teilweise geändert

§ 194 BGB

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

:







Fristen sind genauestens zu überwachen

OLG MÜNCHEN

System-Anbieter

Klägerin

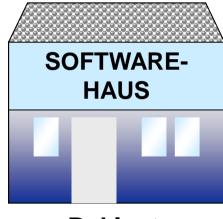
Auftrag zur Erstellung komplexer SW für Hochregallager; Anzahlungen

Mitwirkungspflicht: Beistellung von Geräten zur Integration

Lieferung von SW-Komponenten mit Hinweis: Beistellungen unvollständig

Rücktritt wegen Mängel am 02.02.2001, Klage auf Rückzahlung am 15.08.2002

(1,1 Mio Euro)



Beklagte

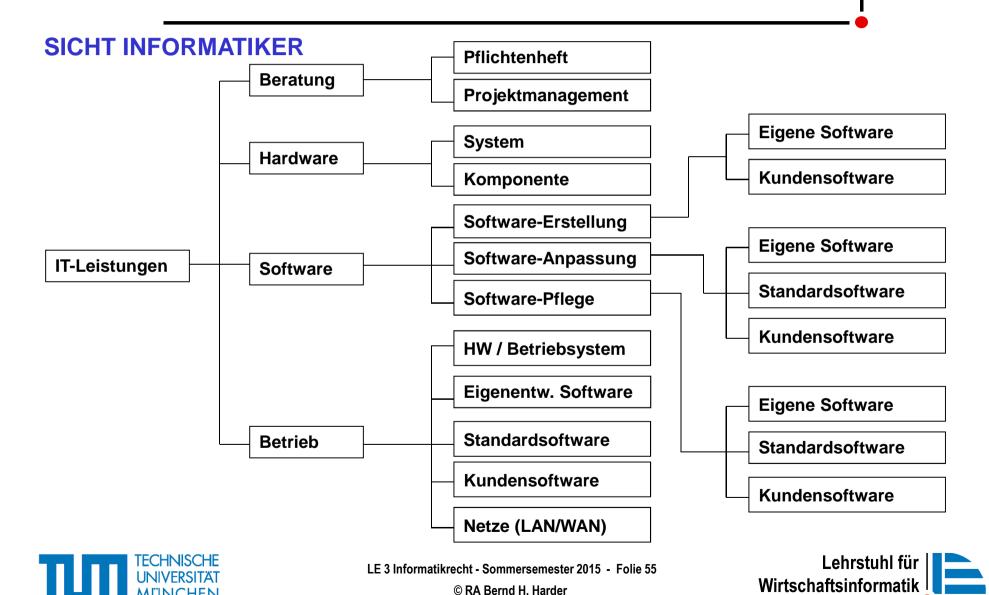


- Die Parteien vereinbarten gem. Ziff. 14 des Vertrages: "sämtliche Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte verjähren spätestens 12 Monate nach Beendigung des Vertrages".
- Ansprüche waren am 02.02.2002 verjährt, die Klage war abzuweisen.

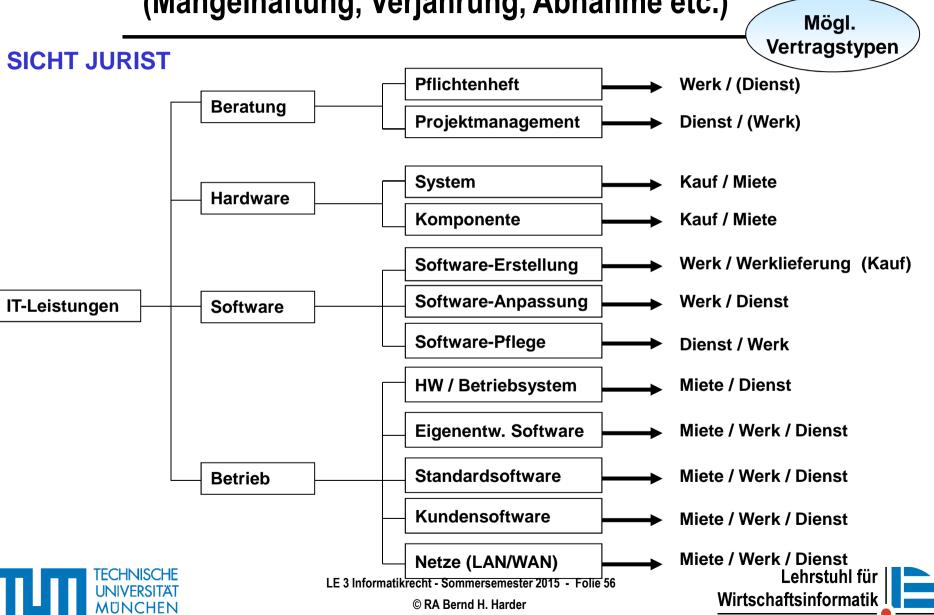




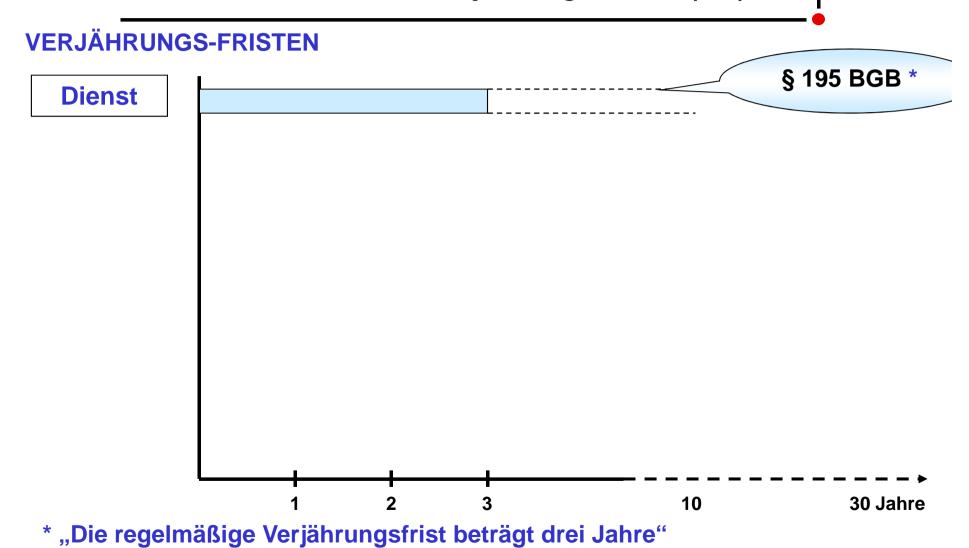
IT-Leistungen bieten breites Spektrum



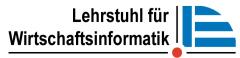
Relevanz: Unterschiedliche Rechtsfolgen (Mängelhaftung, Verjährung, Abnahme etc.)



Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedliche Verjährungsfristen (1/4)







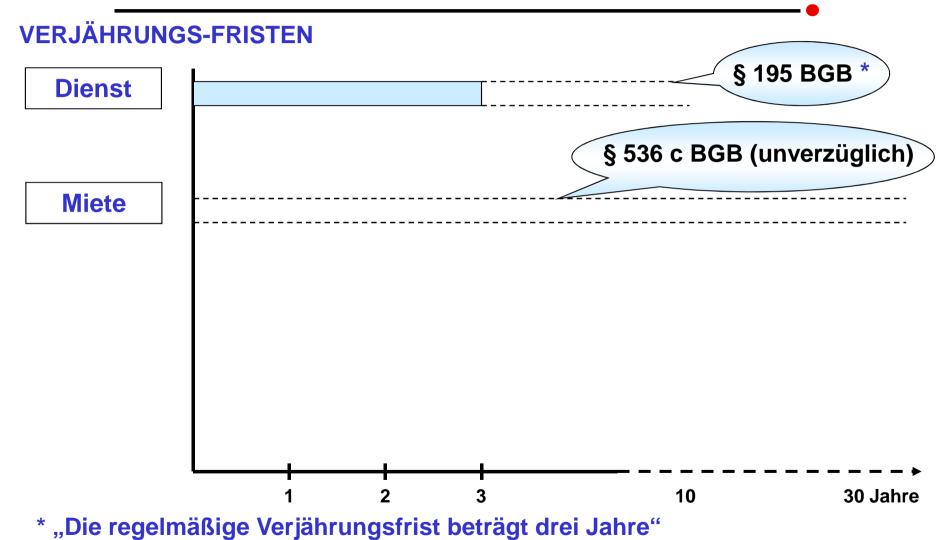
Verjährungsfristen sind sehr differenziert zu betrachten

§ 199 BGB

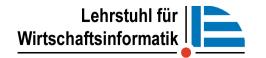
- (1) Die **regelmäßige** Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem **Schluss des Jahres**, in dem
 - 1. der Anspruch entstanden ist und
 - der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- (2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.
- (3) Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und
 - 2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässiger
 Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung
 oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.



Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedliche Verjährungsfristen (2/4)





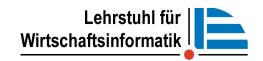


Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter

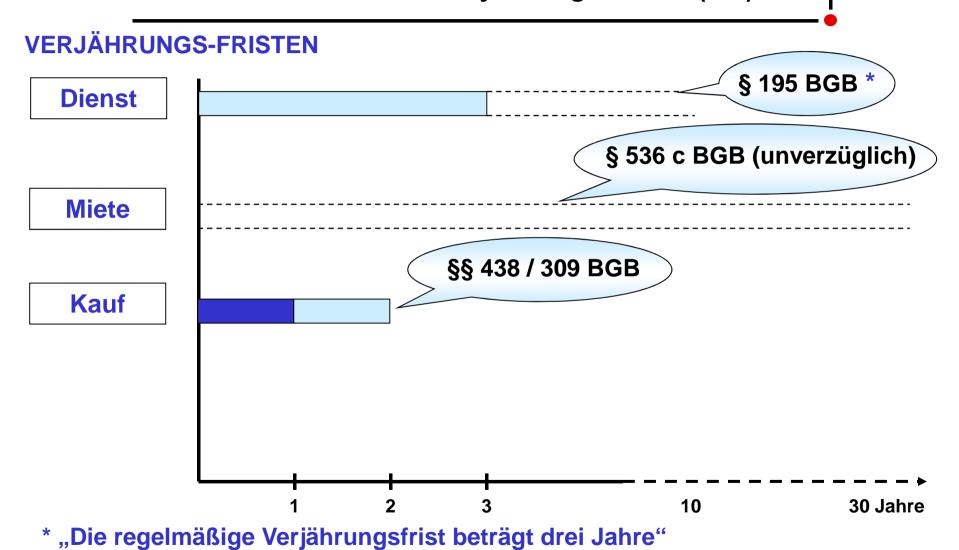
§ 536 c BGB

- (1) Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an der Sache anmaßt.
- (2) Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt,
 - 1. die in § 536 bestimmten Rechte geltend zu machen,
 - 2. nach § 536a Abs. 1 Schadensersatz zu verlangen oder
 - 3. ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe nach § 543 Abs. 3 Satz 1 zu kündigen.





Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedliche Verjährungsfristen (3/4)







Verjährung der Mängelansprüche im Kaufrecht

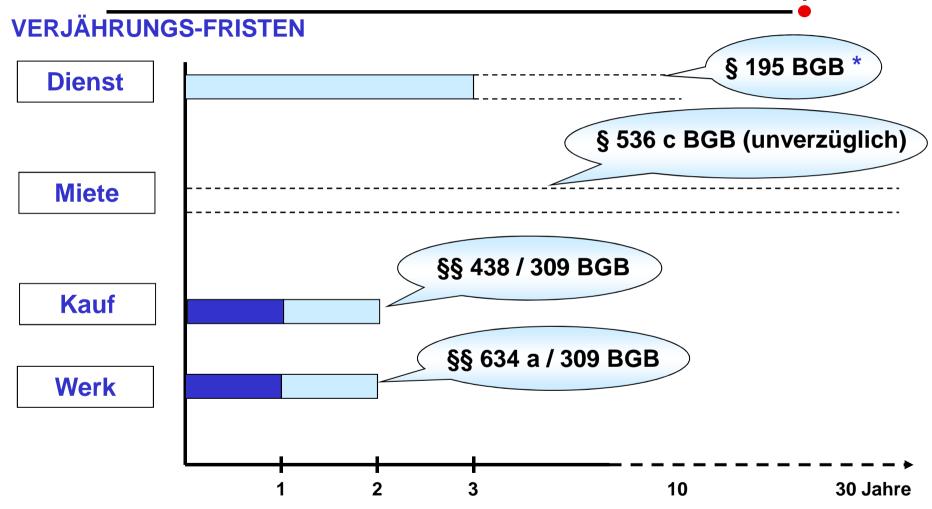
§ 438 BGB

- (1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren
 - 1. in 30 Jahren, wenn der Mangel
 - a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder
 - b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,
 - 2. in fünf Jahren
 - a) bei einem Bauwerk und
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und
 - 3. im Übrigen in zwei Jahren.





Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedliche Verjährungsfristen (4/4)









Die Verjährung beim Werkvertrag beginnt mit der Abnahme

§ 634 a BGB

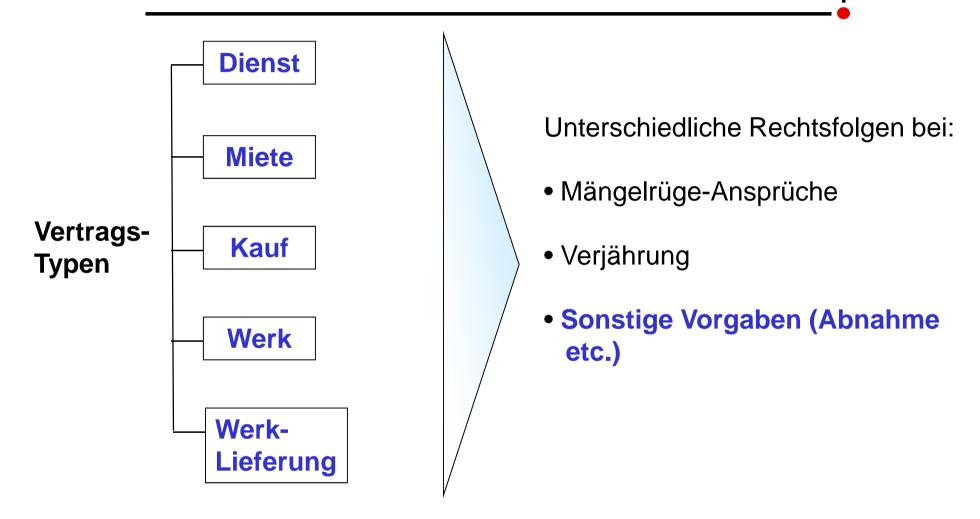
- (1) Die in § 634 Nr. 1,2 und 4 bezeichneten Ansprüche verjähren
- 1. vorbehaltlich der Nummer 2 in zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
- 2. in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und
- 3. im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
- (2) Die Verjährung beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und mit der Abnahme.
- (3) ...







Je nach Vertragstyp ergeben sich meist unterschiedliche Rechtsfolgen







An Ablieferung und Übergabe sind unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft (1/3)







Die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung

§ 438 BGB

- (1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren
 - 1. in 30 Jahren, wenn der Mangel
 - a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder
 - b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,
 - 2. in fünf Jahren
 - a) bei einem Bauwerk und
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und
 - 3. im Übrigen in zwei Jahren.
- (2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache.

(3) ...





Ständige Rechtsprechung des BGH: Lieferung von SW muss Dokumentation umfassen

BGH VOM 22.12.1999*

Eine Ablieferung der Kaufsache setzt allerdings voraus, dass die Ware in Erfüllung des Kaufvertrages vollständig in den Machtbereich des Käufers gebracht wurde. Dies zugrunde legend wurde in der Rechtsprechung des Senats die Ablieferung von verkaufter Software verneint, solange die Lieferung des zur **Hauptleistungspflicht** des Verkäufers gehörenden **Handbuchs** noch nicht erfolgt war (Senatsurteile vom 04.11.1992 a. a. O. und vom 14.07.1993 – VIII ZR 147/92, WM 1993, 1639 = NJW 1993, 2436)

* CR 2000, 207 f.





An Ablieferung und Übergabe sind unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft (2/3)

Ablieferung
+ Beginn der
Mängelrügefrist
bei Ablieferung
§ 438 BGB

Übergabe der
verkauften Sache =
Gefahrenübergang
§ 446 BGB

Verzug der
Annahme =
Übergabe
§ 446 BGB





Gefahr und Lastenübergang

§ 446 BGB

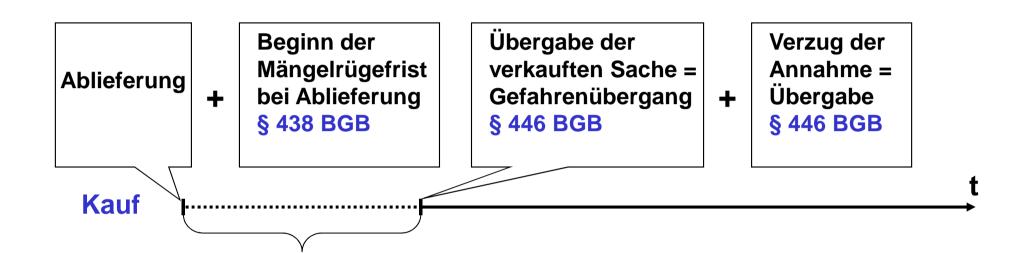
Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.







An Ablieferung und Übergabe sind unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft (3/3)



- Zeitpunkte fallen meistens zusammen, müssen aber nicht
- Ablieferung ist Realakt
- Übergabe ist Verschaffung von Besitz (unmittelbar oder mittelbar), zusätzlich erforderlich beim Kauf beweglicher Sachen ist die zusätzliche Einigung, dass Besitz übergehen soll (§ 929 BGB)

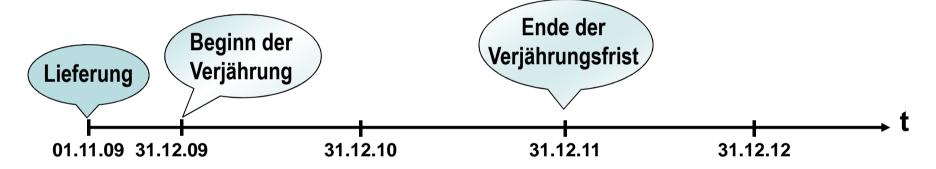




Je nach Vertragstyp beginnt und endet damit die Verjährungsfrist unterschiedlich (1/2)

VERJÄHRUNGS-BERECHNUNG*

Kauf/Werklieferung



* Beispiel Crysler: Modelle Jeep Commander und Grand Cherokee der Baujahre 2006 bis 2010 und 2005 bis 2010.





Bei größeren IT-Projekten empfiehlt sich die Nutzung des Statuts "Abnahme"

§ 640 BGB

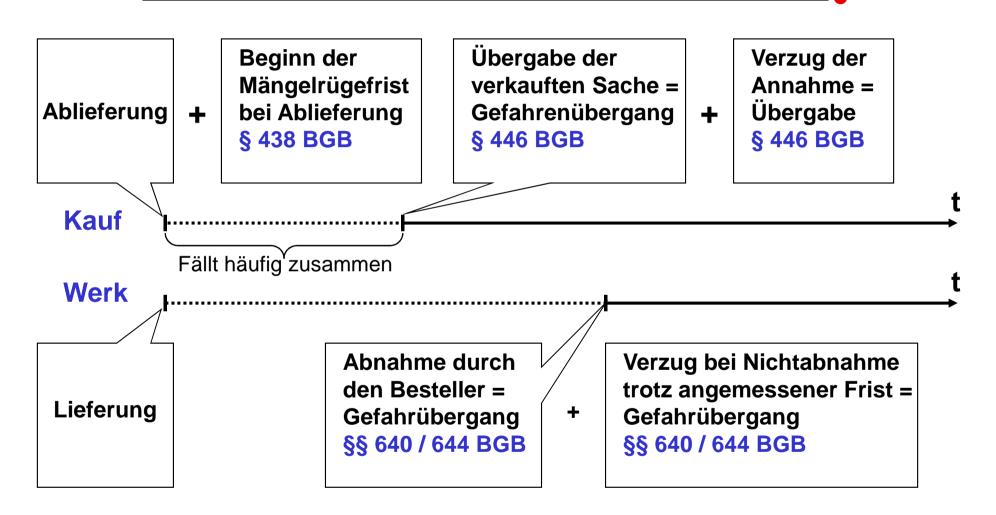
- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- (2) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.







Systematische Unterschiede zwischen Werk und Kauf

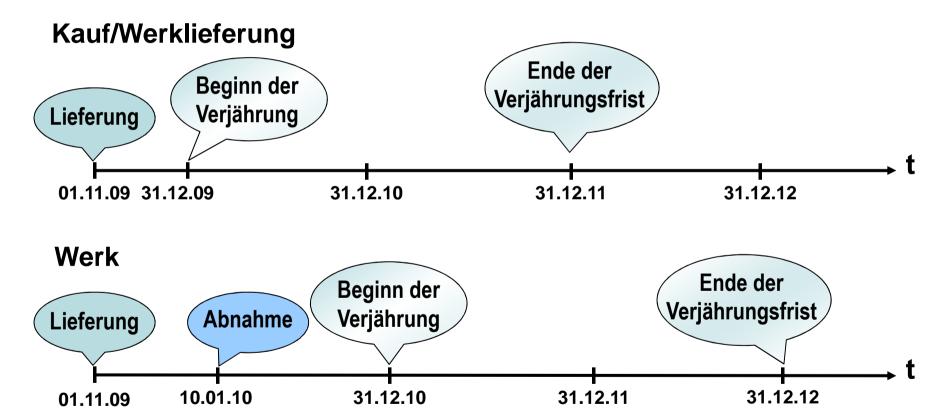






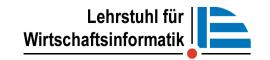
Je nach Vertragstyp beginnt und endet damit die Verjährungsfrist unterschiedlich (2/2)

VERJÄHRUNGS-BERECHNUNG*



* Beispiel Crysler: Modelle Jeep Commander und Grand Cherokee der Baujahre 2006 bis 2010 und 2005 bis 2010.





HARDER RECHTSANWÄLTE

Maximilianstraße 38, D-80539 München

Tel.: ++49-(0)89-287 007-0

Fax: ++49-(0)89-287 007-29

www.harder-law.com



